

OLG Naumburg

§§ 130, 52 StVollzG (Stromkostenbeteiligung in der Sicherungsverwahrung)

Die Berücksichtigung des Abstandsgebotes kann dazu führen, dass Leistungen der Antragsgegnerin, die im Strafvollzug den Grundbedarf übersteigen und daher kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden dürfen, in der Sicherungsverwahrung unentgeltlich bereitstellen sind. Für die elektrischen Geräte des Antragstellers erfordert dies eine Einzelfallbetrachtung, die Gerät für Gerät beurteilt, ob und inwieweit den persönlichen Bedürfnissen des Antragstellers und seinem Anspruch auf Besserstellung beim Vollzug der Sicherungsverwahrung gegenüber Strafgefangenen durch eine kostenlose Stromversorgung Rechnung zu tragen ist.

Oberlandesgericht Naumburg, Beschluss vom 2. Dezember 2011 - 2 Ws 254/11

Gründe:

I.

Der Antragsteller ist seit dem 6. November 2006 in der Sicherungsverwahrung untergebracht, seit dem 19. April 2010 in der Justizvollzugsanstalt x. Er ist Taschengeldempfänger. Mit seinem Antrag auf gerichtliche Entscheidung vom 9. Mai 2011 wendet er sich gegen die Erhebung von Stromkosten für von ihm im Haftraum genutzte Elektrogeräte und begehrt die Rückzahlung der seit April 2010 von seinem Hauskonto abgebuchten Beträge.

Die Antragsgegnerin erhebt von Sicherungsverwahrten und Strafgefangenen eine monatliche Stromkostenpauschale von 2,00 € für jedes im Haftraum genutzte Elektrogerät und bucht den entsprechenden Betrag monatlich vom Hauskonto des jeweiligen Insas-

sen ab. Hierauf werden die Betroffenen hingewiesen, wenn sie die Nutzung von eigenen Elektrogeräten im Haftraum schriftlich beantragen. Ohne schriftliches Einverständnis mit der Kostenerhebung lehnt die Antragsgegnerin die Nutzung von Elektrogeräten ab.

Am 17. April 2010 hatte der Antragsteller bei der Antragsgegnerin beantragt, ihn von den Stromkosten für ein Fernsehgerät, einen Radiorecorder und eine Kaffeemaschine zu befreien, weil diese Geräte zum Grundbedarf gehörten und die Antragsgegnerin hierfür keine Stromkosten verlangen dürfe. Dies hat die Antragsgegnerin mit Bescheid vom 3. Mai 2011 abgelehnt. Sie stützt ihre Entscheidung auf die Allgemeinverfügung (AV) des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15. November 2002 (Az.: 4544-304.1), wonach Strafgefangene und Sicherungsverwahrte an den Kosten des Justizvollzuges angemessen zu beteiligen sind, soweit diese durch Energieverbrauch durch den Betrieb von Netzstromgeräten entstehen. Mit seiner Unterschrift auf dem Antrag habe der Antragsteller die Kostenbeteiligung und die Abbuchung vom Hauskonto anerkannt. Für eine Befreiung von der Kostenbeteiligung bestehe kein Anlass. Die betriebenen elektrischen Geräte unterfielen nicht dem Grundbedarf. Der Antragsteller könne täglich zwischen zehn und dreizehn Stunden am gemeinschaftlichen Fernsehempfang teilnehmen und eine Tageszeitung beziehen. innerhalb der tagsüber unverschlossenen Wohngruppe stünde dem Antragsteller eine Gemeinschaftsküche mit Herd und Kühlschrank zur Verfügung. Die Höhe der Pauschale sei mit 2,00 € auch unter Berücksichtigung der typischerweise stark eingeschränkten finanziellen Verhältnisse eines Sicherungsverwahrten angemessen.

Die Strafvollstreckungskammer hat den Antrag auf gerichtliche Entscheidung am 4. August 2011 als unbegründet zurückgewiesen. Gegen den ihm am 11. August 2011 zugestellten Beschluss

richtet sich die Rechtsbeschwerde des Antragstellers vom 25. August 2011, mit der er unter anderem die Verletzung materiellen Rechts rügt.

II.

1. Die Rechtsbeschwerde ist zulässig, insbesondere ist sie zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung und zur Fortbildung des Rechts (§§ 130, 116 Abs. 1, 118 StVollzG) zu der Frage geboten, ob und in welchem Umfang ein Sicherungsverwahrter von der Anstalt an den Stromkosten für die von ihm im Wohnraum genutzten Elektrogeräte beteiligt werden kann.

2. Die Rechtsbeschwerde ist begründet und führt zur Aufhebung des angefochtenen Beschlusses der Strafvollstreckungskammer und zur Zurückverweisung (§§ 130, 119 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 3 StVollzG). Die Entscheidung verletzt sachliches Recht.

a) Die Strafvollstreckungskammer hat unter anderem ausgeführt, dass die monatliche Beteiligung des Antragstellers an den Stromkosten in Höhe von monatlich 2,00 € je Elektrogerät rechtmäßig sei. Bei den Stromkostenbeiträgen handle es sich nicht um einen Haftkostenbeitrag im Sinne von § 50 StVollzG. Rechtsgrundlage für die Forderung der Antragsgegnerin seien die vom Antragsteller unterzeichnete „Belehrung über die Inanspruchnahme von Energie- und Verwaltungsaufwand der Justizvollzugsanstalt“ und der ebenfalls vom Antragsteller unterschriebene „Antrag auf Benutzung kostenpflichtiger Geräte“. Ob eine Leistung an den „Gefangenen“ (Hervorh. des Senats) an den Abschluss eines die Entgeltlichkeit begründenden Vertrages geknüpft werden dürfe, richte sich maßgeblich nach dem Charakter der Leistung. Eine unentgeltliche Leistung könne nur insoweit verlangt werden, als die jeweilige Leistung zur sachgerechten Durchführung des Maßregelvollzuges, insbesondere zum Erreichen der Vollzugsziele, erforderlich sei oder ein effektiver

Grundrechtsschutz ihre kostenfreie Gewährung gebiete. Eine Kaffeemaschine im Haftraum diene nicht der Sicherung des Grundbedarfes, weil sämtliche „Gefangene der JVA x“ während der Aufschlusszeiten die Möglichkeit hätten, heiße Getränke zuzubereiten, und morgens mit einem Heißgetränk versorgt werden. Auch eines eigenen kostenfreien Fernsehgerätes und Radiorecorders bedürfe es nicht, weil jeder Sicherungsverwahrte seinen Bedarf an Information und Bildung sowie Unterhaltung durch die mehrstündige Nutzung des Fernsehgerätes im Gemeinschaftsraum befriedigen könne.

b) Die Begründung der angefochtenen Entscheidung hält der rechtlichen Nachprüfung nicht stand. Das Landgericht hat die besonderen Bestimmungen zur Sicherungsverwahrung und insbesondere das verfassungsrechtliche Abstandsgebot unberücksichtigt gelassen.

Der rechtliche Ansatz des Landgerichts zur vertraglichen Kostenbeteiligung des Antragstellers entspricht der obergerichtlichen Rechtsprechung, wonach neben den Haftkosten für Unterkunft und Verpflegung für Leistungen der Vollzugseinrichtung, die über den Grundbedarf hinausgehen - wie die Stromversorgung im Haftraum genutzter eigener elektrischer Geräte eines Strafgefangenen - Pauschalbeiträge in angemessenem Umfang erhoben werden können, wenn die jeweilige Leistung nicht zur sachgerechten Durchführung des Strafvollzuges erforderlich ist oder ihre kostenfreie Gewährung keinem Gebot effektiven Grundrechtsschutzes entspricht (OLG Celle NStZ 2005, 288; OLG Jena NStZ 2006, 697; OLG Nürnberg Forum Strafvollzug 2009, 40; OLG Dresden StV 2008, 89; OLG München Forum Strafvollzug 2009, 43; OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2011, 3 Vollz (Ws) 3/11 - zitiert in juris; Arloth, StVollzG, 3. Aufl., § 50 Rn. 2; a.A. Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, 11. Aufl. § 19 Rn. 7 m.w.N.; Köhne NStZ 2009, 130, 133). Unter diesen Voraussetzungen ist auch im Verhältnis zu einem Sicherungsver-

wahrten ein Vertrag als ausreichende Rechtsgrundlage für die Kostenbeteiligung gebilligt worden (OLG Koblenz ZfStrVo 2006, 177; 2006, 179).

Eine solche Vereinbarung ist der Antragsteller eingegangen. Da diese allerdings öffentlich-rechtlicher Natur und auf Austausch gerichtet ist, darf sich die Antragsgegnerin im Subordinationsverhältnis - denn um ein solches handelt es sich zwischen Sicherungsverwahrtem und Justizvollzugsanstalt - keine unzulässige Gegenleistung versprechen lassen (vgl. §§ 54, 56, 59 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG). Hat der Antragsteller einen Anspruch auf die unentgeltliche Bereitstellung von Strom zum Betrieb eigener Elektrogeräte, wäre die zugrunde liegende Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung an den Stromkosten nichtig (vgl. §§ 59 Abs. 2 Nr. 4; 56 Abs. 2 VwVfG) und ein Zugriff der Antragsgegnerin auf das Hausgeld des Antragstellers ausgeschlossen.

Der Antragsteller darf als Sicherungsverwahrter in seinem Wohnraum grundsätzlich eigene Elektrogeräte verwenden (vgl. OLG Naumburg, Beschluss vom 26. Mai 2011, 1 Ws 638/10 - zitiert in juris; OLG Nürnberg StV 2011, 694). Das Freiheitsgrundrecht des Antragstellers (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG; § 131 StVollzG) fordert aber noch mehr. Bei der Ausgestaltung der Sicherungsverwahrung ist dem besonderen Charakter des in der Sicherungsverwahrung liegenden Eingriffs hinreichend Rechnung und dafür Sorge zu tragen, dass über den unabdingbaren Entzug der „äußeren“ Freiheit hinaus weitere Belastungen vermieden werden. Dem muss durch einen freiheitsorientierten und therapiegerichteten Vollzug Rechnung getragen werden, der den allein präventiven Charakter der Maßregel sowohl gegenüber dem Untergebrachten als auch gegenüber der Allgemeinheit deutlich macht (Abstandsgebot, BVerfG, NJW 2011, 1931, 1937; NJW 2004, 739, 744). Dies bedingt notwendige qualitative Unterschiede, wie sie beispielsweise in § 131 ff. StVollzG zum Ausdruck kommen. Es gilt, die

Eigenständigkeit des Untergebrachten zu wahren, wozu eine besondere Ausstattung der Hafträume und sonst privilegierte Haftbedingungen und damit ein gewisser Grad an Lebensqualität gehören (BVerfG NJW 2004, 739, 740 f.). Die Landesjustizverwaltungen haben die Möglichkeiten zur Besserstellung - orientiert am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und im Rahmen der Belange der Strafvollzugsanstalten - weitestgehend auszuschöpfen (BVerfG NJW 2004, 739, 744; OLG Hamburg StV 2009, 371; Forum Strafvollzug 2010, 54; vgl. auch OLG Frankfurt NStZ-RR 2001, 28, 29; OLG Karlsruhe NStZ-RR 2007, 389, 390).

Die Berücksichtigung des Abstandsgebotes kann dazu führen, dass Leistungen der Antragsgegnerin, die im Strafvollzug den Grundbedarf übersteigen und daher kostenpflichtig zur Verfügung gestellt werden dürfen, in der Sicherungsverwahrung unentgeltlich bereitzustellen sind. Für die elektrischen Geräte des Antragstellers erfordert dies eine Einzelfallbetrachtung, die Gerät für Gerät beurteilt, ob und inwieweit den persönlichen Bedürfnissen des Antragstellers und seinem Anspruch auf Besserstellung beim Vollzug der Sicherungsverwahrung gegenüber Strafgefangenen durch eine kostenlose Stromversorgung Rechnung zu tragen ist (vgl. Senat, Beschluss vom 21. November 2011, 2 Ws 216/11).

Daran gemessen genügen die Erwägungen, mit denen die Strafvollstreckungskammer die Stromkostenpauschale im Allgemeinen und für die drei ausdrücklich genannten Elektrogeräte im Besonderen unbeanstandet gelassen hat, nicht den Begründungsanforderungen, die unter Beachtung des Abstandsgebotes zu stellen sind. Die angefochtene Entscheidung enthält keine Gründe für die Gleichbehandlung des Antragstellers als Sicherungsverwahrter mit den übrigen Insassen der Anstalt und lässt die erforderliche Betrachtung des Abstandsgebotes vermissen. Dies wird das Landgericht unter Berücksichtigung

weitergehender, zu konkretisierender Umstände nachzuholen haben.

Hinsichtlich der Kaffeemaschine reicht es nicht aus, auf die abstrakte Möglichkeit des Antragstellers abzustellen, während der Aufschlusszeiten in der Wohngruppenküche Heißgetränke zubereiten zu können. Maßgeblich sind vielmehr die konkreten Verhältnisse, z.B. der zeitliche Rahmen, unter denen der Antragsteller mit kalten und insbesondere heißen Getränken versorgt wird bzw. sich selbst versorgen kann.

Für das Fernsehgerät genügt es nicht, auf die Möglichkeit des gemeinschaftlichen Fernsehens zu verweisen. Es kommt nicht auf die zur Verfügung stehende Zeit, sondern auf die angebotenen Inhalte und deren Erreichbarkeit an. Für gewöhnlich wird sich der Antragsteller mit anderen Insassen einigen müssen. Kommen seine Interessen dabei zu kurz, muss er ausreichend Gelegenheit bekommen, in seiner Freizeit das ihn interessierende Programm anzuschauen, zumal das selbstverantwortliche Bestimmen über das Fernsehprogramm auch einem zu berücksichtigenden Bedürfnis entsprechen und Ausdruck eines einzuräumenden Restes von Freiheit sein kann.

Eigenständige Wertungen für den Radiorecorder enthält die angefochtene Entscheidung insoweit nicht, als das Landgericht in diesem Zusammenhang ausschließlich auf den Radioempfang, nicht aber auf die ebenfalls berührte Wiedergabe von Tonträgern abhebt. Auch diesem Aspekt kann eine eigenständige Bedeutung zukommen.

c) Darüber hinaus hat das Landgericht nur unzureichend beachtet, dass der Antragsteller nur eine angemessene Kostenbeteiligung, nicht aber ein vollständige Kostenübernahme schulden kann (vgl. Nr. 1 der AV vom 15. November 2002; §§ 59 Abs. 2 Nr. 4; 56 Abs. 1 Satz 2 VwVfG). Hierzu wurden bisher keine Feststellungen getroffen. Diesbezüglich ist aufzuklären, wie die

Kostenpauschale von 2,00 € ermittelt worden ist, ob sie sich gerätebezogen auf eine angemessene Beteiligung am über dem Grundbedarf Hinausgehenden beschränkt (vgl. OLG Hamburg, Beschluss vom 4. Februar 2011, 3 Vollz (Ws) 3/11 - zitiert in juris) und sich auch in der Gesamtheit für den Antragsteller nicht als unangemessen erweist. Auch bei Umsetzung des Angleichungsgrundsatzes (§ 3 Abs. 1 StVollzG) sind die beschränkten finanziellen Mittel des Antragstellers zu berücksichtigen. Der erhöhte Taschengeldsatz für Sicherungsverwahrte (§§ 133 Abs. 2, 46 StVollzG, VV zu § 133) führt nicht dazu, dass an die Begründung der Angemessenheit insoweit geringere Anforderungen als für die Strafgefangenen zu stellen wären. Die finanzielle Besserstellung von Sicherungsverwahrten gegenüber Strafgefangenen gemäß § 133 Abs. 2 StVollzG darf in Folge der Angemessenheitsprüfung nicht durch die Beteiligung an Strom- und sonstigen Kosten indirekt angeglichen oder sogar aufgezehrt werden.

Erforderlich ist danach eine einzelfallbezogene Prüfung, ob die Antragsgegnerin eine Befreiung von der Kostenpflicht, gemessen am verfassungsrechtlich verbürgten Abstandsgebot, zu Recht ganz oder zum Teil abgelehnt hat.

d) Mangels Entscheidungsreife wird die Sache an dieselbe Strafvollstreckungskammer zurückverwiesen (§ 119 Abs. 1, Abs. 4 Satz 1 und 3 StVollzG). Festzustellen ist zunächst, ob ein eigenes Fernseh- und Radiogerät sowie eine Kaffeemaschine zum Grundbedarf eines Sicherungsverwahrten zählen. Anderes folgt auch nicht aus der vom Antragsteller zitierten Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle (NStZ 2005, 288f.). Die genannten Geräte hatte in jenem Verfahren nicht das Oberlandesgericht Celle, sondern die Justizvollzugsanstalt dem kostenfreien Grundbedarf eines Strafgefangenen zugerechnet.